



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2021/3233

Anlage Nr.: _____

Datum: 30.11.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	13.12.2021	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder für den Umlegungsausschuss in der Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt, für alle anstehenden Umlegungsverfahren gem. § 45 ff des Baugesetzbuches wird ein Umlegungsausschuss gebildet. In diesen Ausschuss werden folgende Mitglieder berufen:

Vorsitzender	Stellvertretende Vorsitzende
Herr RA Oliver Schunck	Frau RA`in Dr. Tanja Schulz-Firley

Für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst:

Mitglied	Stellvertreter
Herr Dipl.-Ing. Frank Diefenbach	Herr Dipl.-Ing. Stobbe

Als Sachverständige/r für die Ermittlung von Grundstückswerten:

Mitglied	Stellvertreter
Herr Dr.-Ing. Heinz Rütz	Herr Sachverständiger f. Immob.bew. Alexander Tschobotarew

Als Vertreter für den Rat der Stadt Hennef (Sieg):

Mitglieder	Stellvertreter/in
1.	
2.	

Begründung

Hinweis:

Die zu bestellenden Mitglieder der Fraktionen CDU und SPD müssen dem Rat der Stadt angehören. Bitte teilen Sie dem Bürgermeister vor Beginn der Ratssitzung mit, wer als Mitglied und stellv. Mitglied vorgeschlagen wird.

Für die Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB ist ein Umlegungsausschuss zu bestellen. Die Zusammensetzung regelt sich nach § 3 ff der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO BauGB NRW). Danach besteht der Umlegungsausschuss aus fünf Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden.

Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen. Ein Mitglied muss die Befähigung für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes besitzen oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) zugelassen sein. Ein Mitglied muss Sachverständige oder Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde sein oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen.

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind eine oder mehrere Personen als Vertretung zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen wie das vertretene Mitglied erfüllen müssen.

Die aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses bleiben im Amt, bis der neu gewählte Rat ihre Nachfolge geregelt hat. Die Amtsdauer der nach Inkrafttreten dieser Verordnung bestellten übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

Der Rat soll sich gem. § 50 Abs. 3 GO auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Kommt ein solcher nicht zustande, ist über die Besetzung des Ausschusses nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren in einem Wahlgang abzustimmen. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 30.11.2021

Mario Dahm
Bürgermeister